

# **Satzung- des Vereins zur Förderung des Breitensports auf dem Lövenicher Sportplatz**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Breitensports auf dem Lövenicher Sportplatz" und hat seinen Sitz in Köln.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Köln.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung Breitensports auf dem Lövenicher durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des §58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des Breitensports auf dem Lövenicher Sportplatz, wie die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen sowie Erhaltung und Betrieb der Sportanlage deren Neukonzeption für die gesamte Lövenicher Bevölkerung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die um die Mitgliedschaft schriftlich ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es besteht weder ein Aufnahmeanspruch noch ist die Ablehnung der Aufnahme anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen - Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende erklärt werden. Ausgeschlossen kann nur werden, wer gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
4. Mitgliederbeiträge oder Spenden können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet werden.

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgesetzten Beiträge verpflichtet.
2. Darüber hinaus können die Mitglieder für die Zwecke des Vereins freiwillig Spenden geben.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, erstmals im Jahr 2010, bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand schriftlich zu laden. Der Ladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
  - g) Auflösung des Vereins
4. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist in der Ladung bekannt zu geben.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. des Vorjahres vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß Ziffer 4, Satz 2.
8. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
9. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) einem Sportbeauftragten
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollten sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Ämter zu besetzen sind, kann eine Blockwahl durchgeführt werden.
3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Aus triftigem Grund kann die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
  
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind einzeln gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Beträgen über € 1.000,- können nur zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 von Ihnen anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer oder der Kassenwart. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Soweit keine Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegenstehen, trifft der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer die Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsordnung. Er stellt den Jahresabschluss nach Prüfung durch den Kassenprüfer fest.

## **§ 8 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Unterstützung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis. Er besteht aus höchstens 20 Mitgliedern.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Liquidator ist der Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Lövenich/Widdersdorf 1986/1927 e. V. (VR 5916 AG Köln) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Vereins am \_\_\_\_\_ 2009 in Kraft

Köln, den            2009